

die Verfasser davon abgehalten haben, zumindest die beiden Formulare noch weiter nach hinten zu verschieben, damit sie wieder ihren im Gesetzestext angekündigten Platz als 'Anhang' „am Ende des Buches“ einnehmen konnten? Die einzige plausible Erklärung bestünde wohl darin, dass jede noch so harmlose Umgestaltung des „Buchs“ in irgendeiner Weise verboten gewesen war. Die Blätter innerhalb des *liber* (und damit auch die entsprechenden Textteile) durften eben nicht mehr auseinander getrennt werden und ihren Platz verändern, ihre Reihenfolge sollte für immer feststehen. Das „Buch“ an sich durfte zwar durchaus anwachsen, indem neue Blätter (bzw. auch neue Lagen) am Ende des Codex, bzw. an seinem Anfang angeklebt oder angenäht wurden; die innere Zusammensetzung des jeweiligen Altbestandes musste jedoch erhalten bleiben. Sobald beigelegt, galt dieselbe Regelung auch für die neuen Blätter.

Über die Gründe dieses strengen 'Veränderungsverbots' lassen sich nur Vermutungen anstellen. Eine Möglichkeit wäre, dass man nicht lose Blätter (bzw. Lagen) zu einem „Buch“ zusammengefügt hätte, sondern Texte fortlaufend nacheinander in ein schon von Anfang an vorhandenes „Buch“ eingetragen hätte (und zwar durchlaufend über die Vorder- wie Rückseiten der Blätter hinweg). In diesem Fall wäre eine derartig 'historisch angewachsene' Textabfolge selbst mit Hilfe von Schere und Klebstoff nicht mehr zu verändern gewesen; jeder spätere Eintrag konnte seinen Platz dann nur noch nach dem letztvorhandenen finden, ganz unabhängig von seinem Inhalt. Geht man aber davon aus, die einzelnen fertigen Textstücke hätten zunächst als separate Blätter (bzw. kleine Hefte) existiert und der *liber* sei erst nach und nach durch ihre Vereinigung entstanden, dann läge die Vermutung nahe, das „Buch“ sei am Schluss jeder Verhandlungsrunde neu versiegelt worden. Ebenso wie im Falle der erhaltenen feierlichen Abschriften der Goldenen Bulle geschehen, wäre jenes 'Verhandlungsexemplar' dann vielleicht am unteren Blattrand durchbohrt gewesen zwecks Durchführung der Siegelschnur bzw. der Siegelschnüre. Dass die einzelnen Parteien die schriftlich fixierte Zwischenbilanz ihrer Verhandlungen mit eigenen Siegeln beglaubigt haben sollten, wäre durchaus verständlich; allerdings fehlen uns entsprechende Parallel-Belege aus dem Urkundenwesen der Zeit. Dieses Erklärungsmodell bleibt also noch reine Spekulation.